

Spielbetriebsordnung

01. Geltungsbereich

Die Bestimmungen für den Spielbetrieb des Fußballclubs Inzigkofen / Vilsingen / Engelswies 99 e.V. (in Folge FC 99) regelt diese Spielbetriebsordnung für alle offiziellen und inoffiziellen Aktivitäten des Vereins. Dazu zählen insbesondere der Fußballspielbetrieb der aktiven Mannschaften sowie der Juniorenmannschaften sowie Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Fußballsports. Für den Jugendbereich im Verein gilt zusätzlich die Jugendordnung. Die Bestimmungen der Jugendordnung leiten sich von dieser Spielbetriebsordnung ab.

02. Verantwortung

Alle Mitglieder sind angehalten, die Spielbetriebsordnung zu achten und Verstöße nicht zu tolerieren. Der Spielausschussvorsitzende des Vereins überwacht die Einhaltung dieser Spielbetriebsordnung und meldet Verstöße dem Vorstand. Er arbeitet eng mit dem Beauftragten des Passwesens zusammen.

03. Platzordnung

Der Verein nutzt die Sportplätze der Gemeinde eigenverantwortlich. Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist angehalten, den Platz pfleglich zu behandeln und auf Anordnung des Vorstands an jährlichen Pflegearbeiten teilzunehmen.

04. Ordner und Schiedsrichterbeauftragter

Der Verein setzt während der Heimspiele gem. Spielordnung des WFV einen oder mehrere Ordner ein. Ein Ordner hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

- 1. Überwachung der Sicherheit und Ordnung auf dem Sportplatz
- 2. Überwachung des Fair-Play-Prinzips
- 3. Herbeiholen von Ordnungs- oder Rettungskräften.

Einer der Ordner ist für den Spieltag zusätzlich der Schiedsrichterbeauftragte. Er sorgt für die gewöhnlichen Belange des Schiedsrichters während seines Aufenthaltes am Sportplatz.

05. Spielerlaubnis

Alle aktiven Spieler des FC 99 müssen aktives Mitglied im Verein sein. Ein Spielerpass darf erst dann beantragt werden, wenn der Spieler seinen Mitgliedsantrag eingereicht hat und dieser vom Vorstand angenommen wurde. Interessierten Spielern ist eine angemessene Frist einzuräumen. Innerhalb dieser Frist darf der Spieler an allen Aktivitäten den jeweiligen Bestimmungen und Ordnungen entsprechend teilnehmen. Die Frist soll sechs Wochen nicht überschreiten. Nach der Frist ist der Spieler vom Spielbetrieb solange auszuschließen, bis er Mitglied im Verein geworden ist oder mindestens ein Jahr vergangen ist.

Für Jugendliche und Kinder gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.



06. Mannschaftsrat

Die Aktiven wählen zusammen einen Mannschaftsrat, der aus dem Spielführer und mindestens zwei weiteren Spielern besteht. Die Zahl der Mitglieder im Mannschaftsrat soll fünf Spieler nicht übersteigen. Die Wahl zum Mannschaftsrat kann bei einer Spielersitzung erfolgen. Der Mannschaftsrat wird für die gesamte Spielzeit gewählt.

Entscheidungen, die durch den Mannschaftsrat getroffen werden, bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Mannschaftsrats. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Spielführers.

Für Juniorenmannschaften gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

07. Vereinsleben

Kern des Vereinslebens ist ein intakter Zusammenhalt innerhalb einer Mannschaft. Neben den Möglichkeiten, die ein aktiver Spielbetrieb im Fußball bietet, ist das persönliche Einbringen in die Gemeinschaft für einen intakten Zusammenhalt unabdingbar. Dazu zählen insbesondere die Teilnahme am Training, an anberaumten Spielersitzungen, die Teilnahme an Unternehmungen und das Verrichten von Dienstleistungen.

Die Pflichten des Mitglieds ergeben sich ferner aus dem § 7 der Satzung.

08. Vereinsstrafen

Geldstrafen, die dem Verein auferlegt werden, sind nach Maßgabe des Vorstands durch den Verantwortlichen zu tragen. Verantwortlicher ist, wer schuldhaft gegen geltende Bestimmungen und Ordnungen, beispielsweise das Melden der Ergebnisse über das DFBnet oder das Fair-Play-Prinzip, verstößt und so die Geldstrafe verursacht. Die Schuld muss zweifelsfrei feststehen. Der Verantwortliche hat das Recht, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Vorstand entscheidet dann endgültig.

Delikte vor, während oder unmittelbar nach einem Spiel, die nicht auf grobes Foulspiel oder wiederholtes Foulspiel oder Notbremse zurückzuführen sind und die zu einer Geldstrafe führen, sind vom Verursacher zu tragen. Bei Streitfällen entscheidet der Mannschaftsrat. Ist das Delikt nicht durch einen Spieler verursacht worden, gilt Absatz 1. Solche Delikte können unter anderem Beleidigung, Tätlichkeit oder grobes unsportliches Verhalten sein. Der Verursacher hat nur dann zu zahlen, wenn dem Verein tatsächlich eine Geldstrafe auferlegt worden ist.

09. Dienstleistungen

Dienstleistungen gem. dieser Spielbetriebsordnung sind unentgeltliche Arbeitseinsätze, z.B. Sportheimbewirtung, Sportplatzpflege, Spielfeldmarkierung oder andere Arbeitseinsätze, die der



Verein zur Steigerung seiner Finanzmittel oder zur Verbesserung seiner Außendarstellung wahrnimmt.

Ohne die freiwillige und unentgeltliche Ausübung solcher Dienstleistungen durch die Spieler ist ein funktionierendes und dem Zweck des Vereins entsprechendes Vereinsleben nicht möglich.

Die Einteilung zu Dienstleistungen nehmen die Spieler beispielsweise in Spielersitzungen vor. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei andersartigen Absprachen muss sichergestellt werden, dass eingeteilten Spielern Treffpunkt, Uhrzeit, vorbereitende Maßnahmen und ggf. Kleidung bekannt gegeben werden. Absagen sind vom Eingeteilten zu begründen.

Für eine gerechte Verteilung der Dienstleistungen kann eine Liste geführt werden.

10. Übergangsfrist

Bereits aktiven Spielern, die noch kein Mitglied sind, wird eine Frist bis zum 20. April 2013 gewährt. Spieler, die am diesen Tag noch kein Mitglied sind, dürfen am Spielbetrieb nicht mehr teilnehmen, bis sie Mitglied im Verein geworden sind.

Für Jugendliche und Kinder gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

11. Inkrafttreten

Die Spielbetriebsordnung tritt am 16. März 2013 in Kraft.

Engelswies, 15. März 2013

Der Vorstand

im Original gezeichnet
Hans-Peter Zuch
1. Vorsitzender

<u>im Original gezeichnet</u> Stefan Schönbucher Spielausschussvorsitzender <u>im Original gezeichnet</u> Christian Klein Schriftführer